

**Gemeinde Eppenschlag**

Richtlinie zur Vergabe  
von Bildungsgutscheinen



Gemeinde Eppenschlag  
Marktplatz 16  
94513 Schönberg  
[www.eppenschlag.de](http://www.eppenschlag.de)

# Inhalt

1. Antragsberechtigte .....	2
2. Antragsstellung .....	2
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	2
4. Höhe des Bildungsgutscheines .....	3
5. Auszahlung.....	4
6. Nutzung von gemeindlichen Musikinstrumenten in Verbindung mit dem durch Bildungsgutschein geförderten Unterricht. ....	4
7. Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten in Verbindung mit dem durch Bildungsgutschein geförderten Unterricht. ....	4
8. Inkrafttreten .....	4

# **Richtlinie der Gemeinde Eppenschlag zur Vergabe von Bildungsgutscheinen für die Musikalische Instrumental- und Gesangsförderung**

## **1. Antragsberechtigte**

Der Bildungsgutschein wird für musikalische Früherziehung und Grundausbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung bis zum Höchstalter von 21 Jahren ausbezahlt, solange diese mit ihrem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eppenschlag gemeldet sind. Stichtag ist jeweils der 1. Oktober eines Jahres.

## **2. Antragsstellung**

1. Der Antrag auf einen Bildungsgutschein muss schriftlich mit einem von der Gemeinde Eppenschlag zu diesem Zweck bereitgestellten Formular erfolgen. Fehlende oder unrichtige Angaben machen den Antrag ungültig.
2. Als Nachweis muss eine Kopie des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages über den Unterricht nach Ziff. 1 eingereicht werden. Der Nachweis kann auch nach dem Ablauf einer ggf. vereinbarten Probezeit von maximal 3 Monaten nachgereicht werden. Der Nachweis muss jedoch spätestens bis zum 31.12. des Schuljahres bei der Gemeinde Eppenschlag eingegangen sein.
3. Die erforderliche Qualifikation der Lehrkraft (s. Nr. 3 a Allgemeine Fördervoraussetzungen) ist durch Vorlage von Zeugnissen oder Abschlüssen zum Schuljahresbeginn nachzuweisen. Für Singschulen, Musikschulen, Sing- und Musikschulen, die diese Bezeichnung i.S. von § 1 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984, GVBI S. 290 führen dürfen, entfällt diese Verpflichtung.

## **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Unterricht nachstehende Kriterien erfüllt:

### **a. Qualifikation:**

Die Ausbildung muss in einer Musikschule/Singschule oder durch einen Musiklehrer erfolgen, der zur Tätigkeit an einer Musikschule i.S. von § 4 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984, GVBI S. 290 berechtigt ist. Soweit bei Inkrafttreten dieser Richtlinien die notwendige Qualifikation noch nicht nachgewiesen werden kann, ist sie bis spätestens

31.07.2016 nachzuholen. Lehrer bodenständiger Volksmusik ohne musikpädagogische Prüfung können sich ebenfalls bis zum genannten Termin bei der zuständigen Stelle nachqualifizieren lassen.

b. Umfang des zu erteilenden Unterrichts:

Zwischen dem Musikschüler und der Lehrkraft oder Musikschule/Singschule muss ein gültiger Vertrag über die musikalische Ausbildung gem. Ziff. 1 abgeschlossen worden sein. Die Vertragsdauer muss ein ganzes Schuljahr, beginnend ab September und endend im Juli des darauffolgenden Jahres, umfassen.

Während eines Schuljahres müssen mindestens 40 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten abgehalten werden. Der Unterricht kann dabei einzeln oder in Gruppen erteilt werden.

Die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden darf im Krankheitsfall um max. 10 % unterschritten werden, ohne dass dies förderschädlich ist.

#### 4.

### Höhe des Bildungsgutscheines

Die Gemeinde Eppenschlag gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung einen Zuschuss für musikalische Grundausbildung oder Früherziehung sowie Instrumental- und Gesangsausbildung. Es werden maximal zwei Unterrichtsfächer gefördert.

Der Bildungsgutschein wird pro unterrichtetem Schüler und Schuljahr wie folgt gestaffelt:

Instrumental- oder Gesangsunterricht mit einer Mindestdauer von 30 Minuten.

- |  |          |             |
|--|----------|-------------|
| a. In einer Gruppe von höchstens drei Schülern | jährlich | 170,00 Euro |
| b. Als Einzelunterricht                        | jährlich | 320,00 Euro |

Musikalische Früherziehung oder musikalische Grundausbildung

- |                                     |          |            |
|-------------------------------------|----------|------------|
| In einer Gruppe von max. 10 Schüler | jährlich | 80,00 Euro |
|-------------------------------------|----------|------------|

Werden bei Gruppenunterricht die vorgenannten Höchstzahlen an Schülern überschritten, reduziert sich der Wert des Bildungsgutscheins auf die Hälfte.

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise der Wert der Bildungsgutscheine um bis zu 50% erhöht werden.

Soweit ein Musikschüler kein Hauptfach belegt und nur am Ensemblespiel teilnimmt, wird der Bildungsgutschein in gleicher Höhe wie bei der musikalischen Früherziehung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf einen Bildungsgutschein besteht nicht. Die Gemeinde Eppenschlag behält sich vor, die Höhe des Bildungsgutscheines anzupassen.

## **5. Auszahlung**

Die Auszahlung des Bildungsgutscheines erfolgt erst nach einer ordnungsgemäßen Antragsstellung und Einreichung der erforderlichen Nachweise (s. Nr. 2 Antragsstellung).

Der Bildungsgutschein wird jeweils nachträglich zum Ende eines Schuljahres an den Antragsteller ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines Nachweises des Musiklehrers/der Musikschule über den ordnungsgemäßen Unterrichtsbesuch im abgelaufenen Schuljahr. Auf Antrag kann eine Teilauszahlung im Februar erfolgen.

## **6. Nutzung von gemeindlichen Musikinstrumenten in Verbindung mit dem durch Bildungsgutschein geförderten Unterricht.**

Die Gemeinde Eppenschlag stellt den durch Bildungsgutschein geförderten Unterricht als freiwillige Leistung Musikinstrumente gegen eine Jahresgebühr von 60,00 Euro zur Verfügung, solange der Vorrat reicht. Hierbei wird der zeitliche Eingang der Anträge berücksichtigt. Das Musikinstrument muss am Ende des Schuljahres wieder an die Gemeinde Eppenschlag zurückgegeben werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Für Schäden (insbesondere durch unsachgemäßen Gebrauch), mangelnde Sorgfalt, Verlust, usw.) haften der Musikschüler bzw. der Erziehungsberechtigte. Dies gilt auch für die Reparatur von Teilen, die einem normalen Verschleiß unterliegen (z.B. Saiten).

## **7. Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten in Verbindung mit dem durch Bildungsgutschein geförderten Unterricht.**

Die Gemeinde Eppenschlag stellt, soweit freie Räumlichkeiten verfügbar sind, diese für den durch Bildungsgutschein geförderten Unterricht zur Verfügung. Lage und Größe der Räumlichkeiten werden von der Gemeinde Eppenschlag zugewiesen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten gem. Gemeinderatsbeschluss vom 07. Dezember 2015 mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft.

Eppenschlag, den 08. Dezember 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'CS', with a stylized flourish extending from the bottom right.

Christian Süß  
1. Bürgermeister

Anlage:

Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984.